EUROPA
INTEGRATION
ÄUSSERES
BUNDESMINISTERIUM
REPUBLIK ÖSTERREICH

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0243-I.2/2016 SB: Ges.Mag. Lauritsch / Schneider LL.M.

Zu GZ. BMJ-Z10.030/0025-I 7/2016 E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: team.z@bmj.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMJ; Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (*z.B. NFI-Richtlinie*), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie 2014/95/EU*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden" anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 2 des Vorblatts unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union", S. 3 der WFA unter „Problemdefinition", S. 1 der Erläuterungen unter „Hauptgesichtspunkt des Entwurfs" und § 906 Abs. 44 des Entwurfs zum UGB:

- *„[…] Richtlinie 2014/95/EU zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (im Folgenden: NFI-Richtlinie), ABl. Nr. L 330 vom 15.11.2014 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 369 vom 24.12.2014 S. 79 […]"*

- Bei erstmaliger Verwendung des Kurztitels „Bilanz-Richtlinie" im Dokument wäre in Klammer folgendes Langzitat anzufügen: *„(Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG (im Folgenden: Bilanz-Richtlinie), ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S. 19, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/102/EU, ABl. Nr. L 334 vom 21.11.2014 S. 86)"*

Außerdem wird noch nachstehende Korrektur angeregt:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird empfohlen, sich direkt auf den definierten Kurztitel zu beziehen und nicht wie etwa auf S. 3 der WFA unter „Problemdefinition" auf die Formulierung „Art. 19a Abs. 4 Bilanz-RL idF NFI-Richtlinie" zurückzugreifen. Der Verweis auf „Art. 19a Abs. 4 Bilanz-Richtlinie" genügt an dieser Stelle. Dasselbe gilt für ähnliche Formulierungen in den Erläuterungen.

Generell wird angeregt, die Erläuterungen nochmals in Hinblick auf die Einheitlichkeit der Zitierung zu untersuchen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten die festgelegten Kurztitel im ganzen Dokument unbedingt einheitlich verwendet werden.

Wien, am 11. November 2016

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)